

bezeichnet. Dieß hat auch die Kammer jederzeit angenommen. Wenn daher gestern beschlossen worden ist, diese fragliche Summe zu mindern; so hat man wohl angenommen, daß dem dormaligen commandirenden General-Lieutenant die fraglichen 800 Thlr. als Aequivalent nicht besonders zugesichert worden seien. Ist dieß aber der Fall, so wird man füglich die Ersparniß nicht eher als bei einer künftigen Personal-Veränderung eintreten lassen können.

Bürgermeister Wehner: Darüber, daß der Hr. Präsident gestern die Frage auf gänzlichen Wegfall der 500 Thlr. richtete, war ich nicht zweifelhaft. Indes sollte ich meinen, darf man nur so lange consequent bleiben, als man den einmal eingeschlagenen Weg für den richtigen hält. Ueberzeugt man sich aber vom Gegentheile, wie es hier der Fall zu sein scheint, so glaube ich, können wir uns für eine nachträgliche transitorische Bewilligung erklären.

Präsident: Ich habe meine Frage gestern allerdings in dem Sinne der gänzlichen Verweigerung der 500 Thlr. gestellt. Mir erschien aber der Carlowitzische Antrag um deswillen nicht zulässig, weil in der Kanzlei des Generalcommandos nicht bloß ein Registrator, sondern auch drei Kanzlisten, drei Officiere expediren, welche die Stelle der Secretarien einnehmen. Ich bin indessen sehr gern bereit, an die Kammer die Frage zu stellen, in welchem Sinne sie ihre gestrige Abstimmung gegeben habe. —

Staatsminister v. Zeschwig: Dessen bedarf es nicht, da ich aus den geschenehen Äußerungen über den Sinn der gestrigen Abstimmung vollkommen klar geworden bin, und habe in dessen Folge nur zu erklären, daß die bewilligten 300 Thlr. nicht mehr als ein Fixum, sondern als ein Berechnungsgeld für die damit zu bestreitenden Bedürfnisse angesehen werden können.

Man hat sich nunmehr noch über die bei der Pos. XLIII. e. 1. für das Gouvernement zu Dresden, gestern wegen Stimmengleichheit unerledigt gebliebene Frage zu entscheiden, weshalb der Präsident nunmehr folgende Frage an die Kammer richtet: Genehmigt man den wegen Verminderung des Aufwandes für das Gouvernement zu Dresden bei eintretender Veränderung in der Person des Gouverneurs zu machenden Antrag, wie er sich in der Position XLIII. e. 1. im Deputationsberichte vorfindet? Dieß wird mit 23 gegen 8 Stimmen verneint, und Referent v. Polenz sieht sich hierdurch zu dem Vorschlage veranlaßt: Die Kammer möge jenem Antrage doch die Worte beifügen: „insofern hierdurch eine größere Ersparniß als durch einen Wegfall des Gouvernements-Adjutanten zu erreichen steht.“

Diesen Zusatz erklärt hingegen Staatsminister v. Zeschwig für unzulässig, da die Discussion über den Gegenstand selbst bereits geschlossen sei.

Die gestern vom D. Deutrich vorgeschlagene Fassung jenes Antrags wird hierauf einstimmig genehmigt, der vom D. Crusius ebenfalls in der gestrigen Sitzung zu dieser Fassung beigefügte Zusatz aber mit 17 gegen 14 Stimmen verworfen, die sub e. 1. postulirten Summen aber werden einstimmig bewilligt.

Referent v. Polenz fährt nun im Verlesen des Deputationsberichts fort, wie folgt:

e. 2) 9744 Thlr. 4 Gr. für das Gouvernement zu Königstein. — Wenn die zweite Kammer, welche die Forderung unverkürzt bewilligt, dabei den Antrag stellt: „Eine hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß die Commandantenstelle der Festung Königstein künftig in Friedenszeiten auch an niedere Stabsofficiere, als dieß bisher geschehen, übertragen werde;“ so glaubt die Deputation einen wirklichen pecuniären Nutzen sich von diesem Vorschlag nicht versprechen zu dürfen, da die Besoldung des Commandanten mit 3000 Thlr. angesetzt ist, dieß eine geringe Differenz mit der eines Obristen, als niederen Ranges der Commandant doch nicht sein möchte, darbietet, dagegen ein General zu pensioniren sein würde, abgesehen von der Möglichkeit, daß, in Zeiten des Kriegs, Veranlassung zu Ernennung eines zweiten Commandanten daraus hergeleitet werden könnte. Eben so wenig erachtet sie es angemessen der Stellung der Stände, hierüber als über eine Verwaltungsmaßregel Vorschläge zu eröffnen, empfiehlt daher, der zweiten Kammer nur in so weit beizutreten, als es die Bewilligung von 9744 Thlr. 4 Gr. betrifft.

f) 1800 Thlr. für die Musterinspection. — Die Regierung hat sich einverstanden erklärt, daß diese Forderung mit der Function selbst in Wegfall kommen solle, daher wohl nicht zu zweifeln steht, daß dießseitige Kammer der jenseitigen in dem Antrage begegnen wird: „es möge die Staatsregierung bemüht sein, den Etat der Musterinspection ehemöglichst in Wegfall zu bringen.“

Den Antrag der 2. Kammer sub e. 2. wirft man einstimmig ab, dem sub f. hingegen tritt man einstimmig bei und bewilligt mit eben dieser Allgemeinheit auch die sub f. postulirten 1800 Thlr.

XLIV. 20,903 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. für das Hauptzeughaus und Kriegs-Commissariat (s. Nr. 364. S. 3724. d. Bl.).

a) 6486 Thlr. für das Hauptzeughaus mit Dependenz. Auch die unterzeichnete Deputation hegte gleich mehreren Mitgliedern der zweiten Kammer die Hoffnung, es würde von dem starken Aufsichtspersonale beim Hauptzeughause eine Abminderung statt finden können. Von Seiten des Herrn Commissars ist jedoch die Versicherung ertheilt worden, daß bei dem hohen, eine halbe Million übersteigenden Werth der Gegenstände und der Genauigkeit, mit welcher solche beaufsichtigt und im Stande erhalten werden müssen, dieß ganz unmöglich falle, vielmehr sei das Personal, nachdem in neuerer Zeit bei dieser Branche eine Ersparniß von 15,000 Thlr. eingetreten, kaum noch als zulänglich zu betrachten; übrigens aber einer der drei Ober-Zeugwärter auf dem Königstein stationirt. Dem zufolge der Vorschlag nur auf Bewilligung der 6486 Thlr. gerichtet werden kann.

b) 2685 Thlr. bei dem Laboratorium und den Pulvermühlen, hat die Deputation eine Verminderung in Vorschlag nicht zu bringen.

c) 10,055 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. für den Hauptzeughausfonds, dürften im Einverständnis mit der zweiten Kammer ebenfalls vollständig zu bewilligen sein.

d) 1677 Thlr. für den Personaletat des Commissariats. — Erklärend ist hier zu bemerken, daß dieses Personal das Materielle des Militairfuhrwesens (4 bis 500 Wagen), die vorräthigen Geschirre, Feldbäckerei und Lazarethgeräthschaften zc. in Aufsicht zu halten hat, und dürfte ein Bedenken nicht obwalten, die angesetzte Summe von 1677 Thlr. zu bewilligen. — Was von dem ordinären und extraordinären Hauptzeughausfonds bestritten wird, findet sich im jenseitigen Berichte aufgeführt, und